

## **SATZUNG**

### **der Stadt Völklingen über die Ehrung verdienter Persönlichkeiten (Ehrenordnung)**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2014 (Amtsblatt I S. 172) wird auf Beschluss des Stadtrates der Stadt Völklingen vom 16.07.2015 folgende Satzung erlassen:

Die Ehrenordnung regelt die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder der Bürgermedaille der Stadt Völklingen. Sonstige Ehrungen, welche auf Grund eines Ratsbeschlusses oder vom Oberbürgermeister etwa für die langjährige Zugehörigkeit zum Stadtrat, zur Freiwilligen Feuerwehr, bei Ehe- oder Altersjubiläen oder sportlichen Erfolgen durchgeführt werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

#### **I. Allgemeine Regelungen**

##### **§ 1 Vorschlagsrecht**

- (1) Die Einreichung von Vorschlägen zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder der Bürgermedaille ist dem Oberbürgermeister und den Fraktionen des Rates vorbehalten.
- (2) Die Vorschläge von Seiten der Fraktionen sind schriftlich beim Oberbürgermeister einzureichen. Alle Vorschläge sind eingehend zu begründen.

##### **§ 2 Beschlussfassung**

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Vorschläge dem Haupt- und Personalausschuss zur Vorberatung zu. Die Empfehlung des Haupt- und Personalausschusses erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (2) Die Beschlussfassung des Rates erfolgt im Rahmen nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung und bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Rates.

##### **§ 3 Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden**

- (1) Der Verlust der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, zieht den Verlust des Ehrenbürgerrechts, der Ehrenbezeichnung und der Bürgermedaille nach sich. Die Feststellung obliegt dem Oberbürgermeister.
- (2) Die Verleihungsurkunde und die Bürgermedaille nebst Anstecknadel sind im Falle des Absatzes 1 an die Stadt Völklingen zurückzugeben.

#### **§ 4 Ausschluss**

- (1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, einer Ehrenbezeichnung oder der Bürgermedaille für die gleichen Verdienste ist ausgeschlossen.
- (2) Die Bürgermedaille kann an Mitglieder des Stadtrates, der Ortsräte und an Bedienstete der Stadtverwaltung nicht verliehen werden, solange sie sich noch im Amt befinden.

### **II. Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung**

#### **§ 5 Allgemeine Regelungen**

- (1) Zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung sind die Regelungen des Kommunalelselfverwaltungssetzes anzuwenden.
- (2) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist eine reine Auszeichnung, die kein Wahlrecht oder eine Verpflichtung zu ehrenamtlicher Tätigkeit zur Folge hat.
- (3) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist die höchste Ehrung, welche die Stadt einer Person zukommen lassen kann. Das Ehrenbürgerrecht soll nur selten verliehen werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Das Ehrenbürgerrecht soll dem/der Geehrten die Anerkennung der gesamten Bürgerschaft bekunden.

### **III. Bürgermedaille**

#### **§ 6 Sinn und Zweck der Ehrung**

- (1) Als Zeichen ehrender Anerkennung kann die Stadt Völklingen an Bürgerinnen und Bürger der Stadt, die sich über die Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben hinaus in besonderem Maße Verdienste erworben haben, die Bürgermedaille verleihen. Die Bürgermedaille kann auch an Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt verliehen werden.
- (2) Verdienste in besonderem Maße hat erworben, wer das Ansehen der Stadt, die Entwicklung der Stadt oder das allgemeine Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt in besonderer Weise gefördert hat.
- (3) Eine Verleihung der Bürgermedaille allein zum Zwecke der Altersehrung ist nicht möglich.

#### **§ 7 Bürgermedaille**

- (1) Die Bürgermedaille hat die Form einer Münze mit 50 mm Durchmesser und ist in **999er Feinsilber mit einer Oberfläche aus 999er Feingold** gearbeitet. Sie zeigt auf der Vorderseite die Silhouette der Hochofengruppe der ehemaligen Völklinger Hütte mit der Umschrift "Für besondere Verdienste - Mittelstadt Völklingen"; auf der Rückseite das Wappen der Mittelstadt Völklingen.

- (2) Neben der Bürgermedaille wird eine entsprechende Anstecknadel verliehen. Darüber hinaus wird der zu ehrenden Persönlichkeit eine Urkunde überreicht.
- (3) Bürgermedaille, Urkunde und Anstecknadel werden durch den Oberbürgermeister überreicht.
- (4) Zwischen zwei Terminen zur Verleihung der Bürgermedaille im Sinne von Absatz 3 sollen mindestens zwei Jahre liegen. Zu den jeweiligen Verleihungsterminen **können** höchstens 5 Personen geehrt werden.

#### **IV. Inkrafttreten**

##### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Bürgermedaille der Mittelstadt Völklingen vom 15.06.2004 außer Kraft.

Völklingen, 17.07.2015

Lorig, Oberbürgermeister